

**Richtlinie des Rektorats
zur Verlängerung von befristeten Vertragsverhältnissen
von Universitätsprofessor_innen gem. § 98 Universitätsgesetz 2002 – UG**

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie erstreckt sich auf alle Arbeitnehmer_innen der Akademie der bildenden Künste Wien, die als Universitätsprofessor_in gemäß § 98 UG in einem zeitlich befristeten vertraglichen Dienstverhältnis zur Akademie der bildenden Künste Wien stehen.

§ 2 Ausgangssituation

Frühestens 24 Monate und spätestens 18 Monate vor dem Ende der befristeten Anstellung als Universitätsprofessor_in kann diese_dieser die Umwandlung ihres_seines Arbeitsvertrages in ein unbefristetes Vertragsverhältnis beantragen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist an den_die Rektor_in zu stellen.

Nach Prüfung der Personalakte sowie nach Feststellung des Bedarfs und bei gegebener budgetärer Bedeckung leitet das Rektorat das Entfristungsverfahren ein.

§ 3 Begutachtung durch externe Expert_innen

Das Verfahren sieht eine aus Anlass der Antragstellung erfolgende Begutachtung der gesamten während des Anstellungsverhältnisses als Universitätsprofessor_in an der Akademie der bildenden Künste Wien erbrachten Leistungen vor.

Die Begutachtung der_des Antragsteller_in hat durch drei externe fach einschlägige bzw. zumindest fachverwandte Expert_innen zu erfolgen.

Zwei der Expert_innen müssen als Universitätsprofessor_in oder Künstler_in/Wissenschaftler_in gleich zu wertender Qualifikation im Ausland tätig sein, wenigstens ein_e Expert_in sollte, wenn möglich, an einer anderen inländischen Universität als Professor_in tätig sein.

Die drei Expert_innen (§ 1 Abs. 3) werden von der_dem Rektor_in in Absprache mit dem Institutsvorstand sowie dessen Stellvertreter_innen eingesetzt. Sollte ein_e Institutsleiter_in selbst Antragsteller_in sein, erfolgt die Absprache mit den Stellvertreter_innen.

Dabei ist zu beachten, dass die Expert_innen mit der_dem Antragsteller_in in den letzten fünf Jahren nicht gemeinsam publiziert, kooperiert oder an der gleichen Institution/Forschungsstätte gearbeitet haben dürfen. Die Gutachten haben eine international übliche „full disclosure section“ zu enthalten, die detailliert über die berufliche und persönliche Verbindung zur_zum Antragsteller_in in Kenntnis setzt.

Nicht angefragt werden dürfen Expert_innen, bei denen aus einem der folgenden Gründe der Anschein der Befangenheit besteht:

- beim Bestehen der Möglichkeit, dass die_der Expert_in beruflich, finanziell oder persönlich vom Gutachten profitieren könnte;
- bei Vorliegen von grundsätzlichen wissenschaftlichen / künstlerischen Meinungsverschiedenheiten (bspw. Schulen und/oder Methodenstreit) zwischen den Expert_innen und der Antragsteller_in;
- bei einem beruflichen oder persönlichen Nahverhältnis zur_zum Antragsteller_in.
- Die_der Antragsteller_in hat in begründeten Fällen die Möglichkeit drei Expert_innen zu nennen, die nicht zur Begutachtung herangezogen werden sollen. Von dieser Negativliste dürfen maximal 1-2 Expert_innen aus dem Inland sein.

§ 4 Grundlagen für die Begutachtung

Die Grundlagen für die Begutachtung durch die externen Expert_innen sind

- a) Selbstevaluationsbericht (gemäß § 5)
- b) interne Stellungnahmen (gemäß § 6) von
 - I. Studienrichtungsvertretung
 - II. Institutsleitung und
 - III. Senat
- c) Ergebnisse der verfügbaren Lehrveranstaltungsevaluationen (gemäß § 7)

§ 5 Selbstevaluationsbericht

Der Selbstevaluationsbericht umfasst sämtliche arbeitsvertraglich festgelegten Aufgaben des_der Universitätsprofessor_in und ist spätestens 18 Monate¹ vor Ende der Vertragslaufzeit der Antragsteller_in in deutscher und englischer Fassung digital in einem PDF abzugeben. Wenn die Abgabe von Hardcopies gewünscht ist, diese bitte in vierfacher Ausfertigung vorlegen.

Der Selbstevaluationsbericht hat insbesondere eine Darstellung aller künstlerischen/ wissenschaftlichen Leistungen mit besonderer Berücksichtigung des Zeitraums seit Beginn des Vertragsverhältnisses als Universitätsprofessor_in an der Akademie zu enthalten:

1. Darstellung der künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen

a) Vertretung und Förderung des Faches der_des Professor_in in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre sowie Beteiligung an den Aufgaben zur Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste der Organisationseinheit, der die_der Universitätsprofessor_in zugeordnet ist (künstlerische Leistungen mit Schwerpunkt auf die Jahre seit Beginn des Vertragsverhältnisses als Universitätsprofessor_in an der Akademie der bildenden Künste Wien):

Diese sind nicht nur quantitativ anzuführen, sondern auch entsprechend ihrer künstlerischen, wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen Bedeutung im Sinne einer Einordnung in den Kontext des internationalen bzw. nationalen Standards zu kommentieren (qualitative Interpretation); bei Publikationen sind jene, die in Organen mit Peer Review veröffentlicht wurden, besonders hervorzuheben.

b) Initiierung bzw. Einreichung von oder Mitwirkung an Drittmittelprojekten zur Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, die auf Basis eines internationalen Peer Reviews gefördert wurden.

2. Angaben zur Lehrtätigkeit an der Akademie der bildenden Künste Wien sowie zur Betreuung von Studierenden, insbesondere Betreuung im Rahmen von Abschlussarbeiten (Diplom- und Masterarbeiten, Dissertationen) und Förderung des wissenschaftlichen, künstlerischen, wissenschaftlich-künstlerischen Nachwuchses.

a) kurze inhaltliche Darstellung der abgehaltenen Lehrveranstaltungen

b) Anzahl von aktuell betreuten Studierenden, Absolvent_innen der vergangenen Jahre (aufzulisten pro Semester) sowie Nennung von Erfolgen wie Ausstellungen, Projekten und Auszeichnungen von Studierenden

c) Anzahl und Themen der betreuten künstlerischen/wissenschaftlichen Arbeiten

¹ Für Anträge, die in der Übergangsphase 2021 eingebracht werden, gilt eine Frist von 16 Monaten.

3. Angaben zur aktiven Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben

- a) Funktionen in der Selbstverwaltung der Universität
- b) Teamarbeit mit Kolleg_innen und gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen
- c) Beiträge zur Außenwirkung und Profilierung der Universität
- d) Teilnahme an universitären Weiterbildungsangeboten

4. Vorstellungen, Pläne und Konzept für die weitere berufliche Tätigkeit an der Akademie

§ 6 interne Stellungnahmen

(1) Stellungnahme zum Selbstevaluationsbericht

Der Institutsvorstand und die Stellvertreter_innen geben zum Selbstevaluationsbericht der_des Universitätsprofessor_in eine gemeinsame Stellungnahme ab. Sollte ein Institutsvorstand selbst Antragsteller_in sein, ist eine Stellungnahme zum Selbstevaluationsbericht von den beiden Stellvertreter_innen des Institutsvorstands abzugeben. Für den Fall, dass nur ein stellvertretender Institutsvorstand im Amt ist, erstellt dieser die Stellungnahme in Absprache mit der_dem Vizerektor_in für Lehre.

(2) Stellungnahme zur Lehre

Die Studienrichtungsvertreter_innen verfassen nach Anhörung der Studierenden der betreffenden Studienrichtung eine Stellungnahme, in dem die Lehre sowie die Betreuung der Studierenden der_des Antragsteller_in thematisiert wird.

Darin sollten zumindest folgende Qualitätskriterien bewertet werden.

- a) Ankündigung der und Information über die Lehrveranstaltung
- b) Erklärung der Prüfungsmodalitäten und Bewertungskriterien
- c) Definition und Nachvollziehbarkeit der Lehrziele
- d) Aktualität der Lehr-Inhalte
- e) Didaktische Kompetenzen

- f) Verwendung von Unterrichtsmaterialien und Medien
- g) Möglichkeit der Beteiligung der Studierenden
- h) Erreichbarkeit und Präsenz

(3) Stellungnahme zur universitären Selbstverwaltung

Der Senat verfasst eine Stellungnahme zur Qualität und Art der Einbringung der_des Antragsteller_in im Rahmen der universitären Selbstverwaltung, sofern sie mit dem Senat, mit vom Senat einberufenen Gremien oder mit vom Senat nominierten Personen in anderen Gremien zu tun haben.

(4) Verfahren bei negativen Stellungnahmen

Sollten (die) Stellungnahmen negativ ausfallen, sind sie der_dem Antragsteller_in, woraufhin diese_r die Gelegenheit hat, innerhalb von zehn Werktagen ab Kenntnis der Stellungnahmen diese auf sachliche Richtigkeit zu prüfen und zu kommentieren. Diese Reaktion auf die Stellungnahme ist in der Folge im Wege des Rektorats wiederum den Verfasser_innen zu übermitteln. Diese können daraufhin innerhalb einer Frist von zehn Werktagen ihre Stellungnahme überarbeiten oder die bisherige Version beibehalten.

§ 7 Lehrveranstaltungsevaluation

Das Rektorat fordert bei der Abteilung Qualitätsentwicklung alle vorliegenden Lehrveranstaltungsevaluationen an, die seit Beginn des Vertragsverhältnisses als Universitätsprofessor_in an der Akademie der bildenden Künste Wien durchgeführt wurden, und leitet diese an die Expert_innen weiter. (In der Übergangsphase bis zum Inkrafttreten der Evaluationsordnung 2021, werden Lehrveranstaltungsevaluationen nur auf Antrag der_des Antragsteller_in berücksichtigt.)

§ 8 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

- (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AfG) ist vom Rektorat (gemäß § 23 Abs. 1 Ziffer 7 und 9 UG) über Entfristungsanträge von Universitätsprofessor_innen zu informieren.
- (2) Der AfG gibt zu diesem Zwecke Auskunft, ob Beschwerden vorliegen (Art und Umfang der Beschwerde, Umgang/Lösung, Status abgeschlossen/laufend). Dritte Personen werden nicht

namentlich genannt. Sofern Beschwerden vorliegen, wird dazu von der antragstellenden Person eine Stellungnahme eingeholt.

- (3) Laut Frauenförderplan § 33 hat der AfG das Recht, sowohl in die Gutachten durch die eingesetzten Expert_innen als auch in die Stellungnahmen von Senat, ÖH und Institutsvorstand Einblick zu nehmen.

§ 9 Verfahren der Begutachtung

- (1) Die Stellungnahmen und Lehrveranstaltungsevaluationen gemäß § 5 und der Selbstevaluationsbericht gemäß § 4 sowie sämtliche sonstigen von der_dem Antragsteller_in eingereichten Unterlagen (Publikationen etc.) sind den externen Expert_innen zu übermitteln.
- (2) Die Expert_innen führen auf diesen Grundlagen die Begutachtung durch. Der Selbstevaluationsbericht einerseits und die Stellungnahmen andererseits sind dabei annähernd im gleichen Ausmaß zu berücksichtigen.
- (3) Die Expert_innen müssen in ihrem Gutachten zu einer klaren Entscheidung kommen, ob sie die Entfristung empfehlen oder nicht empfehlen.
- (4) Die Gutachten der Expert_innen sind der_dem Antragsteller_in in anonymisierter Form vorzulegen, woraufhin diese_r die Gelegenheit hat, innerhalb von zehn Werktagen ab Kenntnis der Gutachten diese auf sachliche Richtigkeit zu prüfen und eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme ist in der Folge im Wege des Rektorats der Akademie der bildenden Künste Wien wiederum den Expert_innen zu übermitteln. Die Expert_innen können aufgrund der Stellungnahme der_des Antragsteller_in ihr Gutachten innerhalb einer Frist von zehn Werktagen überarbeiten oder auf dem bisher festgestellten Ergebnis beharren.

§ 10 Abschluss des Verfahrens zur Verlängerung von befristeten Vertragsverhältnissen von Universitätsprofessor_innen gem. § 98 UG

- (1) Empfiehlt die Mehrheit der Expert_innen eine Entfristung, so kann der_die Rektor_in mit Zustimmung des_der Professor_in das zeitlich befristete Dienstverhältnis als Universitätsprofessor_in auf unbestimmte Zeit verlängern.


- (2) Empfiehlt die Mehrheit der Expert_innen keine Entfristung, wird das Vertragsverhältnis der_des Universitätsprofessor_in nicht verlängert.
- (3) Die_der Antragsteller_in, die Institutsleitung, der Senat, die Studienrichtungsvertretung, die externen Expert_innen sowie der Arbeitskreis für Gleichbehandlung werden über den Ausgang des Verfahrens informiert.
- (4) Bei erfolgter Entfristung präsentiert die_der Professor_in in einem öffentlichen Vortrag ihre_seine Vorstellungen und Pläne für die aktuelle und weitere berufliche Tätigkeit an der Akademie der bildenden Künste Wien. Dieser Vortrag sollte binnen acht Wochen nach Abschluss des Entfristungsverfahrens stattfinden und wird mindestens zwei Wochen vorher im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit 29.03.2021 in Kraft und ist erstmals auf Anträge, welche nach diesem Datum eingebracht werden, anzuwenden.

Wien, 29.3.2021

Dr. Johan F. Hartle



Rektor